

# Merkblatt über Aufwandsentschädigung nach §§ 1877, 1878 BGB für ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer (Stand: 01.01.2024)

Die Betreuung wird grundsätzlich unentgeltlich (ehrenamtlich) geführt. Als Betreuerin oder Betreuer können Ihnen jedoch Auslagen, die Ihnen durch die Wahrnehmung dieses Amtes entstehen, auf Antrag erstattet werden.

Sie können (alternativ, nicht nebeneinander)

- die pauschale Aufwandsentschädigung geltend machen (aktuell 425,00 EUR bei Fälligkeit ab dem 01.01.2023)
- oder
- Ersatz in Höhe der Ihnen tatsächlich entstandenen Auslagen beanspruchen.

Wählen Sie die für Sie günstigere Abrechnung.

## 1. Pauschale Aufwandsentschädigung, § 1878 BGB

Bei Geltendmachung dieses Betrages sind Belege dem Betreuungsgericht **nicht** vorzulegen.

Die Erstattung erfolgt jährlich, erstmals ein Jahr nach der Betreuerbestellung. Sie werden darauf hingewiesen, dass der Anspruch auf Festsetzung der pauschalen Aufwandsentschädigung erlischt, wenn Sie Ihren Antrag nicht jeweils bis zum 30. Juni des Folgejahres einreichen. Es handelt sich um eine **Ausschlussfrist**, nach deren Ablauf der Anspruch nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Der Anspruch auf Zahlung der Inflationsausgleichs-Sonderzahlung in Höhe von 24,00 EUR jährlich besteht nur für Aufwandspauschalen, die im Zeitraum vom 01.01.2024 - 31.12.2025 fällig werden und kann auch nur zusammen mit der Beantragung der Aufwandspauschale geltend gemacht werden. Soweit die Aufwandspauschale nur anteilig gewährt wird (z.B. wegen Beendigung des Amtes), wird auch die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung nur anteilig gewährt.

Ist der Anspruch einmalig ausdrücklich gerichtlich geltend gemacht worden, so gilt in den Folgejahren die Einreichung des Jahresberichts jeweils als Antrag, es sei denn, es wird ausdrücklich auf eine weitere Geltendmachung verzichtet. Dies gilt auch für die Inflationsausgleichs-Sonderzahlung.

Ein Antragsformular erhalten Sie auf Anfrage bzw. ist im Internet auf der Seite der Justiz NRW im Bürgerservice bei den Formularen zu finden. Der Antrag kann auch formlos gestellt werden.

## 2. Ersatz von Aufwendungen, § 1877 BGB

Falls Ihre Aufwendungen den Betrag von 425,00 EUR übersteigen, müssen Sie dieses detailliert nachweisen (Tag des Besuches, Fahrtkosten, geführte Telefonate, Portoquittungen mit Angabe des Adressaten usw.). Bei Fahrten mit dem eigenen PKW werden für Fahrten pro gefahrenen Kilometer 0,42 EUR erstattet. Erstattungsfähig können auch die Kosten einer angemessenen Versicherung wegen Vermögensschäden sein. Grundsätzlich besteht jedoch eine Sammel-Vermögensschadens- Haftpflichtversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen für ehrenamtliche Betreuer. Eine Selbstbeteiligung erfolgt nicht.

Die Ansprüche auf Ersatz der einzelnen Aufwendungen erlöschen, wenn sie nicht innerhalb von 15 Monaten nach ihrer Entstehung gegenüber d. Betroffenen oder dem Betreuungsgericht geltend gemacht werden.

## 3. Erstattungsverfahren

Ist d. Betroffene **mittellos**, werden Ihre Auslagen auf Antrag aus der Landeskasse ersetzt. Mittellosigkeit liegt vor, wenn d. Betroffene den Vorschuss, den Aufwandsersatz oder die Aufwandspauschale aus seinem einzusetzenden Vermögen nicht, nur zum Teil oder in Raten aufbringen kann bzw. die maßgeblichen sozialhilfrechtlichen Vermögensschongrenzen nicht übersteigt. Die aktuellen Sätze können beim Betreuungsgericht erfragt werden.

Verfügt d. Betroffene über ausreichendes **Vermögen**, so richtet sich Ihr Erstattungsanspruch gegen die bzw. den Betroffene/n. Sofern Ihnen die Vermögensangelegenheiten übertragen wurden, können Sie Ihre Aufwendungen mit Einzelnachweis (oben 2.) **ohne Antragstellung** sofort nach dem Entstehen aus dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Haben Sie die pauschale Aufwandsentschädigung gewählt (oben 1.), können Sie diese nach Ablauf des Betreuungsjahres dem Vermögen d. Betroffenen entnehmen. Die Überprüfung erfolgt dann im Rahmen der Rechnungslegung oder Berichterstattung. Wurden Ihnen die Vermögensangelegenheiten nicht übertragen, so können Sie die Festsetzung der Erstattungsbeträge bei Gericht beantragen.